

28.01.2015

Versicherungsmathematisches Gutachten  
über Pensions- und Beihilfeverpflichtungen  
der kommunalen Mitglieder  
der  
Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw),  
Münster

zum 31.12.2014

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Münster  
28.01.2015

/ 2

## **I. Auftrag**

Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) haben uns beauftragt, eine versicherungsmathematische Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der kommunalen Mitglieder der kvw-Beamtenversorgung gegenüber Beamtinnen und Beamten zum Stichtag 31.12.2014 sowie eine Vorausberechnung für die folgenden fünf Stichtage auf Basis des Stichtagsbestandes vorzunehmen.

## **II. Leistungsgrundsätze und Ausgangsdaten**

Grundlage der Bewertung der Pensionsverpflichtungen sind die persönlichen Daten von 21.500 Aktiven und 14.833 Versorgungsempfängern, die von der kvw-Beamtenversorgung zur Verfügung gestellt wurden.

Art und Umfang der Pensionsverpflichtungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW), des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBeG NRW) sowie des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Sonderzahlung gelten die Vorschriften des Sonderzahlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SZG NRW).

Bei Beamten im Ruhestand und deren Angehörigen werden gemäß § 12 der Beihilfenverordnung NRW (BVO) vom 5. November 2009 i.V.m. § 77 Abs. 7 LBG NRW grundsätzlich 70 % der beihilfefähigen Krankheitskosten als Beihilfe vom Dienstherrn übernommen. Die Krankheitskosten von nicht selbst beihilfeberechtigten Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern sind dabei unter Beachtung der Einschränkungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) BVO ebenfalls zu berücksichtigen, wobei ggf. eine Anrechnung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 3 Abs. 4 BVO erfolgt. Auch nach Tod eines Beihilfeberechtigten haben dessen Angehörige (Witwen, Witwer, Waisen) weiter Anspruch auf Krankheitsbeihilfen in gleicher Höhe.

Durch das Versorgungslastenverteilungsgesetz (VLVG) vom 18.11.2008 wurde die Aufteilung von Versorgungslasten bei Versetzungen innerhalb des Landes NRW neu geregelt. Dieses Gesetz galt ursprünglich rückwirkend für alle Versetzungen, soweit der Versorgungsfall bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht eingetreten war. Durch Artikel 22 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 08.12.2009 wurde die Rückwirkung abgeschafft. Für Wechsel, die vor dem Inkrafttreten des VLVG erfolgt sind, ist die zum Zeitpunkt des Wechsels gültige Gesetzeslage maßgeblich.

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Münster  
28.01.2015

/ 3

Erstattungsansprüche gemäß § 107b BeamtVG, aufgrund des VLVG bzw. aufgrund des G 131 gegenüber Vordienstherrn werden separat bewertet und ausgewiesen. Erstattungsverpflichtungen gegenüber einem aufnehmenden Dienstherrn werden nur insoweit berücksichtigt, als die relevanten Daten bei der kvw-Beamtenversorgung bereits vorliegen.

Abfindungsansprüche bzw. -verpflichtungen für Schwebefälle gemäß § 11 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (Wechsel zum Bund oder zu Dienstherrn in anderen Bundesländern) werden nicht bewertet, da die dafür notwendigen Daten nicht vorliegen.

Bei Beurlaubungen wird ein zukünftiger Beschäftigungsgrad von 50 % in Ansatz gebracht.

Waisen, die das 28. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden als schwerbehinderte Waisen mit lebenslanglichem Versorgungsanspruch bewertet. Für nicht schwerbehinderte Waisen wird keine Bewertung von Beihilfeverpflichtungen vorgenommen.

Einige Personen sind in den Ausgangsdaten mehrfach enthalten, da Ansprüche bzw. Anwartschaften aus mehreren Dienstverhältnissen bestehen. Hier wird der Beihilfeanspruch nur einmal bewertet.

### III. Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen

Im Zusammenhang mit der versicherungsmathematischen Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wird der Teilwert der jeweiligen Verpflichtung ermittelt. Bei Erstattungsverpflichtungen aufgrund einer Aufteilung der Versorgungslast gemäß § 107b BeamtVG, VLVG oder G 131 wird der Barwert der voraussichtlich vom jeweiligen Dienstherrn zu tragenden Versorgungslast ermittelt. Erstattungsansprüche gemäß § 107b BeamtVG, VLVG oder G 131 werden mit dem Barwert der voraussichtlichen Erstattungsleistungen angesetzt.

Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2014 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (ab dem 01.09.2014 geltende Beträge gemäß BesVersAnpG 2013/2014 NRW vom 16.07.2013, GVBl. NRW 2013 S. 481, in der durch das Gesetz zur Änderung des BesVersAnpG 2013/2014 NRW vom 11.11.2014, GVBl. NRW 2014 S. 729, geänderten Fassung). Für die Sonderzahlung wird auftragsgemäß auch für die Zukunft der zum Stichtag für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 maßgebliche Bemessungssatz von 60 % für alle Verpflichtungen in Ansatz gebracht.

Bei der Bewertung von Beihilfeverpflichtungen werden nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungs-

falls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen berücksichtigt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln 2013, GZ: VA 15-I 5475-Kra-2014/0001).

Mit den Wahrscheinlichkeitstafeln 2013 wurden die Statistiken auf eine neue, erweiterte Datenbasis umgestellt. Da die neuen Statistiken insbesondere in höheren Altern einen signifikant anderen Verlauf aufweisen als die bisherigen Wahrscheinlichkeitstafeln, ist eine Bewertungsanpassung erforderlich. Die Bewertung erfolgt nun unter Einschluss der Statistiken für ambulante und stationäre Pflege. Zugleich werden Beihilfen an Angehörige und Hinterbliebene nur noch anteilig berücksichtigt. Das Erstattungsniveau wird mit 80 % (statt bisher 90 %) der beihilfefähigen Aufwendungen angesetzt. Der neue Ansatz entspricht mit Ausnahme des Erstattungsniveaus dem Ansatz, der bereits seit 2010 für handelsrechtliche Bewertungen verwendet wird.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden jeweils die *Richttafeln 2005 G* von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 5,0 % verwendet. Dies entspricht den Vorgaben des § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wird mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt. Für Feuerwehrbeamte wird die besondere Altersgrenze von 60 Jahren berücksichtigt.

Die Vorausberechnungen erfolgen auf Basis der Stichtagsdaten unter Verwendung der auch der Stichtagsbewertung zugrundeliegenden Prämissen. Bestandsveränderungen und zum Stichtag noch nicht feststehende zukünftige Anpassungen von Besoldung und Versorgung bleiben unberücksichtigt.

#### IV. Ergebnisse

Der Teilwert der Pensionsverpflichtungen zum Stichtag 31.12.2014 beträgt

für aktive Beamte	3.793.319.966 EUR
für Versorgungsempfänger	4.650.238.347 EUR
Insgesamt	8.443.558.313 EUR

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster

/ 5

Der Barwert der Erstattungsverpflichtungen gemäß § 107b BeamtVG, VLVG bzw. G 131 zum Stichtag 31.12.2014 beträgt

für aktive Beamte	92.083.259 EUR
für Versorgungsempfänger	39.286.712 EUR
Insgesamt	131.369.971 EUR

Der Barwert der Erstattungsansprüche gemäß § 107b BeamtVG, VLVG bzw. G 131 zum Stichtag 31.12.2014 beträgt

für aktive Beamte	108.203.341 EUR
für Versorgungsempfänger	64.290.962 EUR
Insgesamt	172.494.303 EUR

Der Teilwert der Beihilfeverpflichtungen ab Eintritt des Versorgungsfalles beträgt zum Stichtag 31.12.2014

für aktive Beamte	1.017.425.510 EUR
für Versorgungsempfänger	1.413.650.273 EUR
Insgesamt	2.431.075.783 EUR

In Anlage 1 sind für jedes Mitglied die Bewertungsergebnisse sowie die wichtigsten Bewertungsprämissen aufgeführt. Die individuellen Rückstellungswerte zum Stichtag sind in Anlage 2 und die Ergebnisse der Vorausberechnung zu den Folgestichtagen in Anlage 3 aufgelistet. Die Anlagen 4 und 5 enthalten Übersichten über die Aufteilung der jeweiligen Rückstellungswerte auf die einzelnen Mitglieder.

Köln, den 28.01.2015

Sr/Bg-ga\_2014.docx

Anlagen



HEUBECK AG

**Ingmar Stark**  
*Diplom-Mathematiker*  
*Aktuar DAV/Sachverständiger IVS*

**Dr. Dirk Brüggemann**  
*Diplom-Wirtschaftsmathematiker*  
*Aktuar DAV/Sachverständiger IVS*